

## Satzung der

### WADZECK-STIFTUNG

Die Wadzeck-Stiftung, früher Wadzeck-Anstalt, ist am 3. August 1819 von Professor Friedrich Wadzeck gegründet worden und hat seit dem 29. Juli 1834 als Milde Stiftung Korporationsrechte. Nachdem die Stiftungssatzung, ohne die Aufgabe der Stiftung wesentlich zu verändern, mehrfach, zuletzt mit Genehmigung vom 7.12.2007, geändert worden ist, erhält sie nunmehr folgende Fassung:

#### §1

Die Stiftung führt den Namen

### WADZECK-STIFTUNG

**gegründet 1819 als erstes evangelisches Waisenhaus in Berlin Heilpädagogisches Zentrum**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin.

#### § 2

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, in Betätigung christlicher Nächstenliebe in ihren Einrichtungen der stationären, teilstationären oder ambulanten Jugendhilfe bedürftige Kinder und Jugendliche im schul- oder berufsschulpflichtigen Alter aufzunehmen und sie auf christlicher Grundlage und mit geeigneten pädagogischen Methoden zu toleranten und demokratisch orientierten Menschen zu erziehen. Bei der Belegung eines freien Platzes entscheidet sich die Stiftung im Einzelfall bei ansonsten gleichem Hilfebedarf unter mehreren Bewerbern für denjenigen evangelischen Glaubens.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel sind nur für die satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftung ist dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg e.V. als Spitzenverband der Liga der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Sie führt damit ihre Aufgaben gemäß ihrer Entstehung und Geschichte im Geist der inneren Mission fort, handelt aber in völliger Selbständigkeit und eigener Verantwortung.

### § 3

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem bebauten Grundstück 12205 Berlin, Drakestr. 79, Ecke Karwendelstr. 47-53, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Lichterfelde von Lichterfelde Band 230 Blatt 6629 und weiterem Anlage- und Umlaufvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie die sonstigen Mittel gemäß Absatz 3 herangezogen werden. Zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmte Zuwendungen sind als Zustiftungen dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (3) Alle Mittel der Stiftung (Pflegegelder und sonstige Einnahmen) sind für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2 Abs. 1) gebunden und entweder laufend dafür zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Sie sind in der Jahresrechnung nachzuweisen.

#### § 4.1 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Bei der Auswahl neuer Organmitglieder ist die Mitgliedschaft in einer der christlichen Kirchen erwünscht, jedoch keine bindende Voraussetzung.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Organmitglieder können nicht Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere direkte Verwandte (Kinder, Geschwister, Eltern) eines Vorstandes oder Kuratoriumsmitgliedes sein.

#### § 4.2 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die pädagogische und wirtschaftliche Führung der Stiftung und ihrer Einrichtungen.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied hauptamtlich tätig sein kann.
- (3) Das Kuratorium kann einen Vorstandsvorsitzenden benennen. Widerruf ist möglich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Eine letzte Bestellung kann bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.
- (5) Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz eines nicht hauptamtlich tätigen Mitglieds des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (6) Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Kuratoriumsvorsitzende unterzeichnet namens der Stiftung die Verträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung/ Beendigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes ist das Kuratorium, vertreten durch seinen Vorsitzenden zuständig

- (7) Ein Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

#### § 4.3 Vertretung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Die Vertretungsbefugnis wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (3) Der Vorstand gibt sich in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung
- (4) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - 1) die fachliche und konzeptionelle Gesamtleitung der Einrichtungen und die oberste fachliche und dienstliche Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stiftung. Dazu zählt insbesondere
    - die Entscheidung über die Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen
    - die Gründung und Differenzierung von Einrichtungen und Einrichtungsteilen sowie deren Beendigung
    - die Übernahme einer Trägerschaft über neue Angebotsformen
  - 2) die Geschäftsführung und Verwaltung aller wirtschaftlichen und betrieblichen Erfordernisse, dazu zählt insbesondere
    - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
    - die Aufstellung des Wirtschaftsplans der Stiftung
    - die Darstellung der Verwendung der Stiftungsmittel
    - die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresrechnung
    - die Entscheidung über
      - a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und eigentumsähnlichen Rechten, soweit darüber vorher mit dem Kuratorium Einvernehmen erzielt wurde.
      - b) die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften ,soweit darüber vorher mit dem Kuratorium Einvernehmen erzielt wurde.
      - c) Satzungsänderungen (Siehe §8 dieser Satzung)
      - d) Aufhebung der Stiftung (Siehe § 8 dieser Satzung)

Der Vorstand hat dem Kuratorium zu o.g. Punkten zeitnah zu berichten.

- (5) Der Vorstand kann unter Zustimmung des Kuratoriums einen besonderen Vertreter nach §30 BGB für die Durchführung der laufenden Geschäfte der Verwaltung bestellen. Der besondere Vertreter kann Mitglied des Vorstandes sein kann, muss es aber nicht. Ihm kann eine Vergütung gewährt werden.

#### **§ 4.4 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden auf regelmäßig stattfindenden Sitzungen gefasst, in der Regel mindestens einmal im Monat. Zu Beginn der Vorstandssitzungen wird eine Tagesordnung verfasst.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Ist kein Vorstandsvorsitzender gewählt, so bleibt es beim Mehrheitsentscheid. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag dann als abgelehnt.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, richten sich nach dieser Satzung und kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung des Vorstandes enthalten.

#### **§ 5 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.  
Es ergänzt oder erweitert sich durch Zuwahl. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Kuratoriums gemacht werden. Für die Wahl ist einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Dem Kuratorium sollen Personen aus möglichst unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Lebens angehören, die sich mit Kompetenz und Erfahrung für die Aufgabenerfüllung der Stiftung engagieren wollen.  
Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet bei Vollendung des 75. Lebensjahres bzw. durch Niederlegung oder Tod.

- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (5) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so kann das Kuratorium auf Vorschlag eines Mitglieds des Kuratoriums einen Nachfolger wählen. Es muss einen Nachfolger wählen, wenn ansonsten die Zahl der Mitglieder unter 3 fallen würde.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- Aufhebung der Stiftung (siehe § 8 dieser Satzung)
- Satzungsänderungen (siehe § 8 dieser Satzung)
- Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften im Vorfeld diesbezüglicher Vorstandsentscheidungen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis von Kuratorium und Vorstand.
- Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und eigentumsähnlichen Rechten im Vorfeld diesbezüglicher Vorstandsentscheidungen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis von Kuratorium und Vorstand.
- Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik im Einvernehmen mit dem Vorstand
- Ergreifen von Maßnahmen aufgrund des Berichtes über die gesetzliche Prüfung
- Zustimmung zur Einstellung in und zur Entnahme aus Ergebnismittelrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie zum Vorschlag des Vorstandes zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(3) Das Kuratorium wird vom Kuratoriumsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens der Kuratoriumsvorsitzende oder dessen Stellvertreter und zwei weitere Kuratoriumsmitglieder

anwesend sind. Besteht das Kuratorium aus drei oder vier Mitgliedern, ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mindestens der Kuratoriumsvorsitzende oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Kuratoriumsmitglied anwesend sind. Persönliche Anwesenheit kann durch technische Hilfsmittel (z. B. Telefon/Video) ersetzt werden.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von 1 Woche anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

- (6) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kuratoriumsvorsitzende.
- (7) Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Der Kuratoriumsvorsitzende und/oder dessen Stellvertreter fordert zu einem schriftlichen Umlaufbeschlussverfahren auf. Ein Umlaufbeschluss, gilt als angenommen, wenn alle Kuratoriumsmitglieder zugestimmt haben.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Teilnehmer der Kuratoriumssitzung zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 8 Satzungsänderung, Aufhebung und Vermögensübertragung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen,

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von Vorstand und Kuratorium. Der Vorsitzende des Kuratoriums lädt die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes zu einem gemeinsamen Sitzungstermin ein, wenn eine Änderung der Satzung beschlossen werden soll.
- (3) Die Abstimmung über die Satzungsänderung erfolgt getrennt im Kuratorium und im Vorstand. Ein Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums und einer einfachen Mehrheit des Vorstandes.
- (4) Ein Beschluss über die Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Kuratoriumsmitglieder sowie der Zustimmung einer einfachen Mehrheit des Vorstands.

- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 9 Übergangsregelung**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Inhaber der Ämter des Kuratoriumsvorsitzenden und dessen Stellvertreter üben bis zur Bestellung des Vorstands nach § 4.2 dieser Satzung die Aufgaben des Vorstandes aus. Die übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Kuratoriumsmitglieder bilden das Kuratorium nach § 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung.

Berlin, 11.11.2014

Thomas Frohne  
Kuratoriumsvorsitzender

Torsten Knauer  
Stv. Kuratoriumsvorsitzender